

# „Fronfeste – Haus der Begegnung für Jung und Alt“ Im Berg 17 92431 Neunburg vorm Wald

## Satzung

der Stadt Neunburg vorm Wald über die Benutzung der  
„Fronfeste - Haus der Begegnung für Jung und Alt“  
(Benutzungssatzung)

Vom 2. Oktober 2019

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – folgende Satzung für die Benutzung der „Fronfeste – Haus der Begegnung“ (Im Berg 17):

### § 1

#### WIDMUNG UND WIDMUNGSZWECK

- 1.1 Die Stadt Neunburg vorm Wald betreibt die „Fronfeste“ als „Haus der Begegnung“ als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann.
- 1.2 Die „Fronfeste“ dient als „Haus der Begegnung“ der Jugend- und Jugendbildungsarbeit sowie generationsübergreifenden Angeboten in und um Neunburg vorm Wald.
- 1.3 Neben der Nutzung durch die ARGE Jugend und durch von der Stadt beauftragten Nutzerinnen / Nutzern (Seniorenbeirat, VdK, Integrationsbeauftragte, Blindenbund, Familientisch usw.) steht das „Haus der Begegnung“ auch Bildungsträgern (wie z. B. VHS, Schulen, Kindergärten usw.), Vereinen, Gruppierungen und Organisationen (wie z.B. Sportvereine, Freiwillige Feuerwehren, Kolping,



sozialen Einrichtungen usw.) sowie geeigneten ehrenamtlichen Anbietern zur Nutzung zur Verfügung. Neben der jugendspezifischen Ausrichtung sind wesentliche Bausteine der Nutzung als Haus der Begegnung vor allem

- Alter und Pflege,
- Wohnen und Leben im Alter
- frühkindliche Bildung, Elterntreff, Kinderkrabbelgruppen
- Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement
- Integration und Bildung
- Beratung

1.4 Das „Haus der Begegnung“ kann von kommerziellen Anbietern für Veranstaltungen genutzt werden, soweit das Angebot die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und darüber hinaus nicht in Konkurrenz zu örtlichen nichtkommerziellen Anbietern steht. Kommerzielle Anbieter entrichten eine Raummiete nach § 3.3 dieser Richtlinie.

1.5 Die Nutzung ist an grundsätzliche Voraussetzungen gebunden. Diese sind:  
Die Nutzung bedarf gemäß § 3 eines Antrages und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und der Stadt Neunburg vorm Wald  
Das Angebot entspricht der Zielsetzung des Hauses nach § 2 dieser Nutzungsordnung.

## **§ 2**

### **ZIEL UND ZWECK DER EINRICHTUNG**

2.1. Die „Fronfeste“ ist als „Haus der Begegnung“ konzipiert. Im Vordergrund stehen allgemein die Jugendarbeit, die Förderung vom gesellschaftlichen Miteinander, die Bereicherung des kulturellen Lebens im Ort, die Verbesserung des Bildungsangebotes in Neunburg vorm Wald und die Erweiterung der Freizeitmöglichkeiten. Diese Zielvorgaben sollen besonders umgesetzt werden durch:

- Angebote für Jugendliche, vor allem für solche, die nicht in Vereinen, Gruppierungen und Organisationen organisiert sind (z.B. organisierter Jugendtreff)
- Förderung der Musik
- attraktive Freizeitangebote mit offenem Charakter (wie z.B. Spielecafé, Turniere, Seniorencafé, Reparaturwerkstatt usw.)
- Gruppenangebote (Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Workshops)
- Bildungsmaßnahmen, Schulungen, Seminare und Kurse (Gruppenleiterausbildung, 1. Hilfe-Kurse, kreatives Gestalten, Medienarbeit, PC-Kurse uvm.)
- Angebote im Bereich Bewegung, Gymnastik durch Vereine, Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen
- Angebote im Bereich Werken und Basteln durch Vereine, Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen
- Beratungsangebote (z. B. Seniorenbeirat, VdK, Blindenbund, Krankenkassen, sonstige Sprechtag) und Bildungsmaßnahmen durch private und öffentliche Träger
- Betreuungsangebote (z.B. Eltern- und Kind-Gruppen, usw.)

2.2. Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Benutzer.

2.3. Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung der Stadt Neunburg vorm Wald in der jeweils gültigen Fassung, sowie mit den ergänzend hier im Einzelfall getroffenen Anordnungen einverstanden.



- 2.4. Alle Veranstaltungen im Hause dürfen den ethischen Grundwerten unserer Gesellschaft nicht zuwider laufen und sollen besonders im Blick auf Kinder und Jugendliche und die Senioren pädagogisch vertretbar bzw. gesellschaftlich nutzbringend sein.
- 2.5. Ausdrücklich den Zielen des Hauses entgegenstehen alle Veranstaltungen, die ihren Inhalten nach
- Gewalt verherrlichend
  - diskriminierend
  - rassistisch
  - sexistisch
  - ausschließlich an materiellem Gewinn orientiert oder
  - extremistisch motiviert
- sind.
- 2.6. Das Haus der Begegnung dient vorrangig der Deckung des örtlichen Bedarfs. Personen oder Personengruppen, die nicht Gemeindeangehörige sind, haben keinen Zulassungsanspruch, können aber zugelassen werden. Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden Gemeindeangehörige bevorzugt berücksichtigt

### § 3

#### NUTZUNGSVEREINBARUNG

- 3.1. Die Nutzung der Räumlichkeiten der „Fronfeste“ bedarf, soweit sie nicht durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Stadt Neunburg vorm Wald beauftragt ist (z. B. Honorarkräfte), einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Nutzer / Nutzerin und der Stadt Neunburg vorm Wald. Als Vereinbarung gilt das entsprechende Formular der Stadt zuzüglich ggf. von der Stadt bzw. deren Beauftragten geforderter Anlagen über einen Versicherungsnachweis und / oder den Nachweis einer geeigneten Qualifikation der verantwortlichen Person nach § 3.2. dieser Satzung.
- 3.2. Die Genehmigung für die Benutzung der „Fronfeste“ wird von der Stadt Neunburg vorm Wald auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person und grundsätzlich schriftlich zu stellen. Im Antrag ist der Umfang der gewünschten Ausstattungsgegenstände anzugeben. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrages) als verantwortliche Person angesehen. Der Antrag wird auf der Homepage der Stadt Neunburg vorm Wald als Formular im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Für wiederholte Anträge oder bei längerfristigen Nutzungen sind abweichende Antragsformen zulässig. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen hat die verantwortliche Person neben der vollständigen Anschrift einen Nachweis der Eignung (z.B. berufliche Qualifikation, Übungs- bzw. Gruppenleiterausweis, Führungszeugnis usw.) vorzulegen.
- 3.3. Die Genehmigung der Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung voraus. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Regelungen dieser Satzung voraussichtlich nicht eingehalten werden.
- 3.4. Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3.5. Die Einholung notwendiger weiterer Genehmigungen im Einzelfall (z. B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, Anmeldung bei der GEMA usw.) obliegt dem Veranstalter.



## **§ 4** **VERGABE**

- 4.1. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Eingang und Prüfung eines entsprechenden Antrages nach den Bestimmungen dieser Satzung an die Leitung der „Fronfeste“ bzw. ihrer Vertretung.
- 4.2. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt möglichst in der Reihenfolge der Antrags-eingänge sowie bei Bedarf nach Art und Umfang der Veranstaltung bzw. in Abstimmung mit weiterer (z. B. zeitgleicher) Nutzung anderer Räumlichkeiten durch andere Anbieter.
- 4.3. Nutzungsanträge mit wirtschaftlichen / kommerziellen Angeboten werden nachrangig behandelt.
- 4.4. Die Entscheidung über die Vergabe der Räume obliegt der Leitung der „Fronfeste“ bzw. ihrer Vertretung.

## **§ 5** **REGELUNGEN ZUR NUTZUNG**

- 5.1. Der Nutzer / die Nutzerin hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.
- 5.2. Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Reinigungs- und Aufräumarbeiten, die über die übliche Raumpflege durch das entsprechende Reinigungspersonal hinausgehen, können dem Nutzer / der Nutzerin in Rechnung gestellt werden.
- 5.3. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
- 5.4. Die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden dürfen.
- 5.5. Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen zugelassen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 5.6. Jede verantwortliche Person (§ 3 Nr. 3.2.) hat ein betriebsbereites Mobiltelefon während der Veranstaltung mitzuführen.
- 5.7. Für reine Privatveranstaltungen (Familienfeste, Geburtstage etc.) steht die „Fronfeste“ nicht zur Verfügung.

## **§ 6** **BENUTZUNGSZEITEN**

- 6.1. Die Benutzungszeiten, die sich aus den Belegungsplänen ergeben, sind genau einzuhalten. Änderungen sind nur über die Leitung der „Fronfeste“ bzw. deren Vertretung möglich!
- 6.2. Sollte ein Benutzer die Einrichtung ganz oder teilweise nicht benötigen, so ist unverzüglich die Leitung der „Fronfeste“ zu verständigen. In diesem Falle gelten nähere Bestimmungen gemäß



der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Hauses der Begegnung der Stadt Neunburg vorm Wald.

## § 7

### HAFTUNG & HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 7.1. Die Stadt Neunburg vorm Wald haftet nicht für die während oder aufgrund einer Veranstaltung nach dieser Satzung entstandenen oder verursachten Personen- und / oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte (z. B. Veranstaltungsteilnehmer) verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung (z. B. Auf- und Abbau von Gerätschaften) verursacht werden.
- 7.2. Die Stadt Neunburg vorm Wald haftet ferner nicht für abhanden gekommene Gegenstände (z. B. wenn Gerätschaften bei einer Veranstaltung über Nacht in der „Fronfeste“ aufbewahrt werden).
- 7.3. Der Nutzer / die Nutzerin haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und / oder Schäden sowie Verlust an Inventar, die / der auf Grund ihrer Nutzung oder durch Dritte zurückzuführen ist. Etwaige Schäden sind der Stadt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 7.4. Die Stadt Neunburg vorm Wald haftet auch nicht für das Versagen von kostenfrei zur Verfügung gestelltem Inventar (wie Beamer, Tageslichtprojektor etc.).
- 7.5. Für Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Heizung) und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Neunburg vorm Wald nur im Falle und maximal bis zur Höhe einer nach der Gebührensatzung festgelegten Nutzungsgebühr für die jeweilige Veranstaltung.
- 7.6. Der Nutzer / die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) rechtliche Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Brandbestimmungen, Sicherungspflichten etc.) beachtet und eingehalten werden und
  - b) ein geeigneter Versicherungsschutz nach dieser Satzung besteht (z.B. Haftpflichtversicherung).
- 7.7. Alle verantwortlichen Personen haben sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung zu überzeugen.
- 7.8. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen haftet die Stadt Neunburg vorm Wald nur für Schäden, die durch ihr zuzurechnendes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen.
- 7.9. Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Stadt Neunburg vorm Wald aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.

## § 8

### SCHADENVERMEIDUNG, SAUBERHALTUNG UND REINIGUNG

- 8.1. Die überlassenen Räume müssen in einem Zustand erhalten werden, der nicht über das unvermeidbare, sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung ergebende Maß an Verschmutzung o-



der Abnutzung hinausgeht. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Leitung der „Fronfeste“ gemeldet werden.

- 8.2. Die Benutzer sind verpflichtet, unnötige Verschmutzungen zu vermeiden (z.B. Abdecken von Tischen und Böden vor Mal- oder Bastelarbeiten). Anschläge und Dekorationen, die Spuren an Böden, Wänden oder Möbeln hinterlassen, sind verboten (z.B. Nägel, Haken, klebrige Befestigungsmittel).
- 8.3. Die Benutzer haben Abfall aller Art nach der Benutzung der Räume in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht. Die im Übrigen erforderliche Reinigung von Böden, Möbeln und Fenstern übernimmt grundsätzlich die Stadt Neunburg vorm Wald in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten nach einem festgelegten Reinigungsplan.
- 8.4. Soweit eine weitergehende Reinigung erforderlich ist oder für erforderlich erachtet wird, wird diese grundsätzlich durch die Stadt Neunburg vorm Wald beauftragt. Die Stadt Neunburg vorm Wald kann mit dem Benutzer eine Vereinbarung über eine entsprechende Kostenerstattung abschließen.
- 8.5. Verschmutzungen, die über das nutzungsbedingte Maß hinausgehen oder die entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht durch den Benutzer beseitigt wurden, kann die Stadt Neunburg vorm Wald anstelle des Benutzers beseitigen (Ersatzvornahme auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung – GO –) und die hierfür anfallenden Auslagen vom Benutzer verlangen. Für die Beitreibung von Ansprüchen gelten die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## **§ 9** **HAUSRECHT**

- 9.1. Das Hausrecht übt die Stadt Neunburg vorm Wald durch von ihr beauftragte Personen aus. Beauftragte Personen sind insbesondere:
  - der Bürgermeister oder Vertreter/in im Amt
  - die MitarbeiterInnen des Liegenschaftsamtes
  - die Leitung der „Fronfeste“
  - die Bediensteten der Stadtverwaltung Neunburg vorm Wald und
  - die Bediensteten des städtischen Bauhofes einschl. der zuständigen Hausmeister
- 9.2. Beauftragte Personen müssen sich als solche zu erkennen geben und haben, soweit sie keinen Dienstausweis besitzen, Ihren Namen und ihre Dienstbehörde vor Erteilung einer Anordnung anzugeben.
- 9.3. Beauftragte Personen sind berechtigt, Benutzer der Einrichtung, die Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Beauftragte Personen haben das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überprüfen. Im Übrigen gelten für die Durchsetzung von Verwaltungsanordnungen die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## **§ 10** **VERSTÖßE**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.



## **§ 11**

### **AUFSICHTSPERSONAL**

- 11.1. Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets eine verantwortliche Person (§ 3 Nr. 3.2.) anwesend sein.
- 11.2. Das Aufsichts- und Betreuungspersonal muss sich der Leitung der „Fronfeste“ über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher informieren.

## **§ 12**

### **EINTRITTSGELDER, GEBÜHREN DES BENUTZERS**

Eintrittsgelder oder Gebühren, die durch den Benutzer der Einrichtung für eine von ihm durchgeführte Veranstaltung erhoben werden, sind ausschließlich durch diesen zu vereinbaren. Die Stadt Neunburg vorm Wald übernimmt keine entsprechenden Dienstleistungen.

## **§ 13**

### **WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT, GETRÄNKE**

Wirtschaftliche Werbung und der Verkauf von Waren aller Art sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Neunburg vorm Wald und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften zulässig.

## **§ 14**

### **BENUTZUNGSgebÜHREN**

Soweit für die Benutzung Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Hauses der Begegnung „Fronfeste“ der Stadt Neunburg vorm Wald.

## **§ 15**

### **AUSNAHMEGENEHMIGUNG**

Der Erste Bürgermeister kann von der Benutzungssatzung im Einzelfall Ausnahmen gestatten, soweit dies nicht dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss vorbehalten ist. Die Ausnahme genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor der Benutzung einzuholen.

## **§ 16**

### **BAURECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

- 16.1. Die „Fronfeste“ ist keine Versammlungsstätte im Sinne der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Bayer. Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Soweit im Einzelfall für Veranstaltungen Vorschriften aus diesen Gesetzen sinngemäß angewendet werden sollen, wird dies gesondert gegenüber dem Benutzer geregelt.



- 16.2. Die Räume der „Fronfeste“ dürfen aus und brandschutzrechtlichen Gründen maximal wie folgt belegt werden:
- Nutzung des Erdgeschosses: max. 50 Personen
  - Nutzung des Obergeschosses: max. 95 Personen

Die Gesamtzahl beträgt somit 145 Personen.

## **§ 17** **INKRAFTTRETEN**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 2. Oktober 2019  
STADT NEUNBURG VORM WALD

  
**Martin Birner**  
Erster Bürgermeister

